

Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee zugunsten der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Armee zugunsten der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr wird bis längstens zum 31. Dezember 2007 genehmigt.

Art. 2

Der Einsatz findet im Rahmen des Assistenzdienstes statt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2004 2871

